

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/114	Auswirkungen der atomaren Strahlung	169
59/115	Anwendung des Begriffs "Startstaat"	170
59/116	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	170
59/117	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	176
59/118	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	177
59/119	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	178
59/120	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	180
59/121	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	181
59/122	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete	183
59/123	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan	184
59/124	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen	186
59/125	Der besetzte syrische Golan	188
59/126	Informationsfragen	189
	A. Information im Dienste der Menschheit	189
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	190
59/127	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	200
59/128	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	201
59/129	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	203
59/130	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	206
59/131	Westsahara-Frage	206
59/132	Neukaledonien-Frage	207
59/133	Tokelau-Frage	209
59/134	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln	210
	A. Allgemeines	210
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	213
59/135	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	216
59/136	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	217

RESOLUTION 59/114

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/468, Ziffer 7)¹.

59/114. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 58/88 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse daran geäußert haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ihre Absicht bekundend, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen neunundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 58/88 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu verstärken, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

12. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkennt-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuba, Malaysia, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Schweden, Singapur, Slowakei, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

nisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann.

RESOLUTION 59/115

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)².

59/115. Anwendung des Begriffs "Startstaat"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände³ und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen⁴,

eingedenk dessen, dass der in dem Haftungsübereinkommen und dem Registrierungsübereinkommen verwendete Begriff "Startstaat" eine wichtige Rolle im Weltraumrecht spielt, dass ein Startstaat einen Weltraumgegenstand im Einklang mit dem Registrierungsübereinkommen zu registrieren hat und dass das Haftungsübereinkommen diejenigen Staaten benennt, die möglicherweise für Schäden durch Weltraumgegenstände haftbar sind und die in einem derartigen Fall eine Entschädigungszahlung zu leisten hätten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁵ und von dem Bericht des Unterausschusses Recht über seine einundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung des Begriffs 'Startstaat'", die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anlage beigefügt sind⁶,

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebende Auslegung des Registrierungsübereinkommens oder des Haftungsübereinkommens noch einen Änderungsvorschlag dazu darstellen,

sowie feststellend, dass sich die Weltraumaktivitäten seit dem Inkrafttreten des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten mit Weltraumaktivitäten, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, einschließlich

gemeinsamer Aktivitäten staatlicher Organisationen und nichtstaatlicher Stellen, sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen eines oder mehrerer Länder,

in dem Wunsche, die Einhaltung und Anwendung der Bestimmungen der Weltraumverträge der Vereinten Nationen, insbesondere des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens, zu erleichtern,

1. *empfiehlt* den Staaten, die im Weltraumbereich tätig sind, bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁷, dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände³ und dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen⁴ sowie aus anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erwägen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden, die die Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten und die fortlaufende Überwachung dieser Aktivitäten vorsehen;

2. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, im Hinblick auf Gemeinschaftsstarts oder Kooperationsprogramme den Abschluss von Übereinkünften im Einklang mit dem Haftungsübereinkommen zu erwägen;

3. *empfiehlt ferner* dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Mitgliedstaaten zu bitten, auf freiwilliger Basis über ihre gegenwärtigen Praktiken bezüglich der Übertragung des Eigentums an Weltraumgegenständen, die sich in einer Umlaufbahn befinden, Auskunft zu erteilen;

4. *empfiehlt* den Staaten, auf der Grundlage dieser Auskünfte zu erwägen, diese Praktiken gegebenenfalls zu harmonisieren, mit dem Ziel, ihr nationales Weltraumrecht stärker mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen;

5. *ersucht* den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter umfassender Heranziehung der Funktionsbereiche und Ressourcen des Sekretariats den Staaten auf Antrag auch künftig sachdienliche Informationen und entsprechende Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Weltraumrechts auf der Grundlage der einschlägigen Verträge zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 59/116

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)⁸.

² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

³ Resolution 2777 (XXVI), Anlage.

⁴ Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1).

⁶ A/AC.105/787, Anhang IV, Anlage.

⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

59/116. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999 und 58/89 vom 9. Dezember 2003,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁹,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erfor-

schung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde¹⁰, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Weltraumtechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungsmöglichkeiten bei der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundvierzigste Tagung¹²,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundvierzigste Tagung¹²;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹³ sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreiundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/89 fortgesetzt hat¹⁴;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Außenministern der Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der genannten internationalen Verträge sind, das Schreiben¹⁵ und das Dokument¹⁵ zu übersenden, die vom Unterausschuss Recht gebilligt wurden und in denen diese Staaten zum Beitritt zu diesen Verträgen ermutigt werden, und den zwischenstaatlichen Organisationen, die noch nicht erklärt haben, dass sie die Rechte

¹⁰ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2).*

¹³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Kap. II.D.*

¹⁵ A/AC.105/826, Anhang I, Anlage I.

⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

und Pflichten aus diesen Verträgen akzeptieren, ein ähnliches Schreiben zukommen zu lassen¹⁶;

5. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner vierundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit
 - a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;
 - b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁷;
- ii) Prüfung des vorläufigen Entwurfs eines Protokolls betreffend Fragen, die sich spezifisch auf Weltraumeigentum beziehen, zu dem Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, das am 16. November 2001 in Kapstadt (Südafrika) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde:
 - a. Erwägungen hinsichtlich der Möglichkeit, dass die Vereinten Nationen als Aufsichtsbehörde gemäß dem künftigen Protokoll fungieren;
 - b. Erwägungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des künftigen Protokolls und den Rechten und Pflichten der Staaten im Rahmen der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung;

c) die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁸ behandeln;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner vierundvierzigsten Tagung dem Ausschuss

seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner fünf- und vierzigsten Tagung im Jahr 2006 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 a) ii) auf seiner vierundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

8. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht seine Arbeitsgruppe wieder einberufen wird, mit dem Auftrag, die in den Ziffern 5 b) ii) a. und b. genannten Fragen getrennt zu behandeln;

10. *macht sich* die Empfehlung des Unterausschusses Recht *zu eigen*, im Zusammenhang mit Ziffer 5 b) ii) a. eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, zwischen der dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung des Unterausschusses die Behandlung der Frage fortzusetzen, ob die Vereinten Nationen geeignet sind, als Aufsichtsbehörde zu fungieren, und nimmt davon Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe einen dem Unterausschuss zur Behandlung auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht einschließlich des Wortlauts eines Resolutionsentwurfs ausarbeiten soll¹⁹;

11. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 c) im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁸ eine Arbeitsgruppe einsetzen soll;

12. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner einundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/89 fortgesetzt hat²⁰;

13. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

- i) Allgemeiner Meinungsaustausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
- ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik;

¹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2)*, Kap. II.D, Ziffer 150.

¹⁷ Siehe Resolution 47/68.

¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Ziffer 199.

¹⁹ Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2)*, Ziffer 170.

²⁰ Ebd., Kap. II.C.

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen²¹ behandeln:

- i) Weltraummüll;
- ii) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- iii) weltraumgestützte Telemedizin;
- iv) erdnahe Objekte;
- v) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

ii) Unterstützung für die Ausrufung des Jahres 2007 zum Internationalen geophysikalischen und sonnenphysikalischen Jahr;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die dreiundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2006 vorlegen wird;

15. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium über die Integration hochauflösender und hyperspektraler Satellitendaten für Präzisionslandwirtschaft, Umweltüberwachung und neue Anwendungsmöglichkeiten zu veranstalten, das in der ersten Woche der zweiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

16. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im

Zusammenhang mit den Ziffern 13 a) ii) und iii) sowie 14 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

17. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 13 b) i) die Arbeitsgruppe Weltraummüll wieder einberufen soll, mit dem Auftrag, nach Bedarf die Vorschläge des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll betreffend die Eindämmung von Weltraummüll und alle damit zusammenhängenden Stellungnahmen, die möglicherweise eingehen, zu prüfen²²;

18. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 13 b) ii) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll;

19. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2005, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat und das vom Ausschuss gebilligt wurde²³;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2004 fortgesetzt haben, dass alle genannten regionalen Ausbildungszentren mit dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen haben und dass das Büro der Regierung Jordaniens technische Unterstützung für die Errichtung des regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Westasien gewährt;

21. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen und dem vorläufigen Sekretariat der vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents, in dem die Parteien ihre Absicht bekundeten, bei der Förderung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten zusammenzuarbeiten, und bittet das vorläufige Sekretariat, den Ausschuss über die geleistete Arbeit zu informieren;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Regierung Ecuadors ernsthaft erwägt, die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 oder im Jahr 2006 in Quito auszurichten, und dass mit der Einberufung der Konferenz dem Wunsch der Mitgliedstaaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region entspro-

²¹ Siehe A/AC.105/761, Ziffer 130, und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffern 141 und 144, für Punkt i); A/AC.105/804, Anhang III, für Punkt ii); *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/58/20), Ziffer 138, für Punkt iii); A/AC.105/823, Anhang II, Ziffer 18, für Punkt iv); A/AC.105/823, Anhang II, Ziffer 15, für Punkt v).

²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffern 141 und 144.

²³ Ebd., Ziffer 70; siehe auch A/AC.105/815, Abschnitte II-IV.

chen wird, die Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents zu einer festen Institution zu machen;

23. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass bezüglich des Berichts über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III der Ausschuss auf seiner siebenundvierzigsten Tagung den Berichtsentwurf des Ausschusses billigte, den die auf der genannten Tagung zur Ausarbeitung des Berichts wieder einberufene Arbeitsgruppe fertiggestellt hatte, und dass er den Bericht der Generalversammlung zum Zwecke ihrer Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegte²⁴;

24. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

25. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

26. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, namentlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

28. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"¹⁰

hervorgeht, stellt mit Befriedigung fest, dass im Rahmen der Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt, die vom 29. März bis 4. April 2004 in Santiago de Chile stattfand, eine Konferenz mit dem Titel "Internationale Konferenz über Weltraum und Wasser: Auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und menschlicher Sicherheit" einberufen wurde, und nimmt davon Kenntnis, dass die nächste Messe im Jahr 2006 stattfinden wird;

29. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Oktober 2004 in Teheran (Islamische Republik Iran) in Zusammenarbeit mit dem Interislamischen Netzwerk Weltraumwissenschaft und -technik (ISNET) das Internationale Seminar über Anwendungsmöglichkeiten der Satellitentechnologie im Bereich der Kommunikation und der Fernerkundung abgehalten wurde;

30. *ist sich darin einig*, dass die Aufmerksamkeit der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen zu globalen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden sollte, um die Ziele dieser Konferenzen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ umzusetzen;

31. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten zu fördern, indem sie die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁵ empfohlenen Maßnahmen ausführen, sowie von der gemeinsamen Initiative des Ausschusses und der Interinstitutionellen Tagung, eine Liste der weltraumbezogenen Initiativen und Programme aufzustellen, die den Empfehlungen im Durchführungsplan von Johannesburg entsprechen²⁶;

32. *stellt fest*, dass die Weltraumtechnik eine zentrale Rolle bei der Katastrophenvorsorge spielen könnte und dass sowohl der Ausschuss als auch sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik zur Weiterverfolgung der im Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfindenden Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge beitragen könnten;

33. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwen-

²⁵ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

²⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffer 28, und A/AC.105/2004/CRP.8.

²⁴ Siehe A/59/174.

dungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

34. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik über die Arbeit auf ihrer Jahrestagung Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Welraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

36. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

38. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit dem von ihm verabschiedeten Arbeitsplan²⁷ auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Gesellschaft" im Rahmen des in den Mittelpunkt der Erörterungen für den Zeitraum 2004-2006 gestellten Sonderthemas "Weltraum und Bildung" fortzusetzen;

39. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Wasser" fortsetzen soll, und fordert die Stellen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf und bittet die anderen zwischenstaatlichen Stellen, die sich mit Fragen der Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen befassen, sowie die Weltraumorganisationen, zur Arbeit des Ausschusses auf diesem Gebiet beizutragen, indem sie unter anderem ihre Erfahrungen mit der Nutzung der Weltraumtechnik für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen weitergeben;

40. *kommt außerdem überein*, dass während der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium über Weltraum und Archäologie abgehalten werden soll;

41. *stellt fest*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten auf der siebenundvierzigsten Tagung des Ausschusses im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechsendvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁸, auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁹, ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2006-2007 zur Prüfung durch den Ausschuss benannt haben;

42. *fordert* die Gruppe der asiatischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten *mit Nachdruck auf*, sich vor der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses auf ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu einigen;

43. *kommt überein*, dass der Ausschuss sich auf alle Amtsträger der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den Zeitraum 2006-2007 einigen und zu diesem Zweck die Frage der Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den genannten Zeitraum in die Tagesordnung seiner achtundvierzigsten Tagung aufnehmen soll;

44. *beschließt*, dass die Libysch-Arabische Dschamahirija und Thailand Mitglieder des Ausschusses werden;

45. *ersucht* den Ausschuss, Möglichkeiten für eine bessere Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Stellen mit Beobachterstatus an seiner Arbeit zu prüfen, mit dem Ziel, auf seiner achtundvierzigsten Tagung diesbezügliche konkrete Empfehlungen zu vereinbaren;

46. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

47. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung für Weltraumtätigkeiten, auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung im Jahr 2005 die Frage der verstärkten Beteiligung der Stellen des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses und seiner Unterausschüsse zu prüfen, und ersucht das Büro für

²⁸ Ebd., Anhang II, Ziffern 4-9.

²⁹ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Ziffer 239.

Weltraumfragen in seiner Eigenschaft als Sekretariat der Interinstitutionellen Tagung, dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik und dem Unterausschuss Recht auf ihren Tagungen im Jahr 2005 über die Ergebnisse der Erörterungen der Interinstitutionellen Tagung Bericht zu erstatten;

48. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht sich auf seiner vierundvierzigsten Tagung mit der Frage der Beteiligung der Stellen mit ständigem Beobachterstatus beim Ausschuss befassen und dem Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung über Möglichkeiten für eine Verstärkung ihrer Beteiligung an der Arbeit des Unterausschusses Recht Bericht erstatten soll;

49. *fordert den Ausschuss nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

50. *ersucht die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln*;

51. *ersucht den Ausschuss, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Bereiche und Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zur Stärkung des Multilateralismus aufzuzeigen und zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.*

RESOLUTION 59/117

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Itali-

en, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Grenada, Haiti, Honduras, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/117. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 58/91 vom 9. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über vierundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³¹,

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Syrischen Arabischen Republik und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensbedingungen, sowie über die ständige Verschlechterung dieser Bedingungen in der letzten Zeit,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation³² und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2005, darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass seine Einsätze und Dienste für das Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität in der Region wichtig sind, solange die Frage der Palästinaflüchtlinge ungelöst ist;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, einschließlich des im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarfs;

5. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2008 zu verlängern.

RESOLUTION 59/118

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer auf-gezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)³³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.

59/118. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 58/92 vom 9. Dezember 2003 vorgelegt hat³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palä-

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

³⁴ A/59/151.

³² A/48/486-S/26560, Anlage.

stinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³⁵,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/119

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)³⁷:

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

³⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Burundi, Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea.

59/119. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 58/93 vom 9. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³⁸,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 30. September 2004³⁹,

in großer Sorge über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf seine Notstands- und Entwicklungsprogramme,

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

³⁹ Ebd., S. viii.

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴¹,

erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴² auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

in ernster Sorge über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der fortdauernden Krise in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, die namentlich dazu geführt hat, dass es Tote und Verletzte gab und dass Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen in erheblichem Ausmaß zerstört wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen der Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin im April 2002, im Flüchtlingslager Rafah im Mai 2004 und im Flüchtlingslager Dschabalija im Oktober 2004, bei denen zahlreiche zivile Bewohner ums Leben kamen, verletzt wurden und Zerstörung und Vertreibung ausge-setzt waren,

in dem Bewusstsein, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen,

sowie im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass seit September 2000 zwölf Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

sowie beklagend, dass Kinder in den Schulen des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weiter bestehende Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkungen, einschließlich der Ausgangssperren, die der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Je-

rusalems auferlegt wurden und die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge hatten und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen haben, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Güter des Hilfswerks, die Drangsalierung und Einschüchterung der Mitarbeiter des Hilfswerks und die gegen das Hilfswerk erhobenen schweren Anschuldigungen, die sich als unbegründet erwiesen haben, was alles seine Tätigkeit untergräbt und behindert, insbesondere die Fähigkeit, seine grundlegenden Dienstleistungen zu erbringen, namentlich die Dienste im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Hilfs- und sozialen Dienste,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästina-sensische Befreiungsorganisation⁴³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁴,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der zunehmend schwierigen Bedingungen im Verlauf des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Versammlungsbeschlusses 48/417 vom 10. Dezember 1993, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁵ sowie von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaus-

⁴⁰ Resolution 22 A (I).

⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

⁴² Ebd., Vol. 75, Nr. 973.

⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁴⁵ A/59/442.

haltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2004-2005⁴⁶ hervorgeht;

5. *erkennt* die Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *begrißt* es, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit am 7. und 8. Juni 2004 in Genf eine Konferenz abgehalten haben, um die Unterstützung für das Hilfswerk zu erhöhen;

7. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, die Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷ bei seiner Tätigkeit weiter zu berücksichtigen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten am Amtssitz des Hilfswerks aus Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz beeinträchtigt wurde;

9. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴² in vollem Umfang einzuhalten;

10. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁰ zu halten;

11. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen, insbesondere während des Berichtszeitraums, entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten;

12. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

14. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramms des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusam-

menarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

16. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Angaben über die diesbezüglichen Fortschritte aufzunehmen;

17. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

18. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, die durch die aktuelle humanitäre Lage am Boden verschärft wurden, gemildert werden, und die wertvolle Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge zu unterstützen.

RESOLUTION 59/120

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mo-

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 13, Addendum (A/58/13/Add.1).

⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

sambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.

59/120. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 58/94 vom 9. Dezember 2003 vorgelegt hat⁴⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2003 bis 31. August 2004⁵⁰,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁵² abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, der Vergleichskommission und betonend, wie wichtig diese Auf-

zeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁵³ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/121

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 84 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 80 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische

⁴⁹ A/59/279.

⁵⁰ A/59/260, Anlage.

⁵¹ Resolution 217 A (III).

⁵² *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

⁵³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/121. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 58/96 vom 9. Dezember 2003, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*⁵⁸ und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die Fortdauer der tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵⁹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁰,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶¹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung bald ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁵⁹ hervorgeht;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die seit dem 28. September 2000 infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen nach wie vor bestehende Krisensituation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und verurteilt insbesondere die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, die unter den Palästinensern mehr als 3.400 Todesopfer, darunter mehr als 750 Kinder, und Zehntausende von Verletzten gefordert hat;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵, und sich nach Bedarf mit

⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁵⁹ Siehe A/59/381.

⁶⁰ A/59/338, A/59/339, A/59/343, A/59/344 und A/59/345.

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die aktuelle Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/122

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas,

Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

59/122. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁶³, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁶⁵ zu den vier Genfer Abkommen⁶⁶ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetz-

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁶³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512.

⁶⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

ten Gebiete beeinträchtigen⁶⁷, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁸,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶⁹ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁶⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

feststellend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

begrüßend, dass die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf erneut einberufen wurde, die Bedeutung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung hervorhebend und unterstreichend, dass die Parteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen *begrüßend und befürwortend*, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁶⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁶⁶ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶⁹ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/123

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)⁷⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶⁷ Siehe A/59/381.

⁶⁸ A/59/338, A/59/339, A/59/343, A/59/344 und A/59/345.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Enthaltungen: Albanien, Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Kenia, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu.

59/123. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

in der Erwägung, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷¹ und die einschlägigen Bestimmungen des Wohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁷² zu den Genfer Abkommen⁷³ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*⁷⁴ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

feststellend, dass der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass "die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden"⁷⁵,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁷⁶,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷⁸ und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, namentlich den Bau und die Ausweitung der Siedlungen am Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ost-Jerusalem und Umgebung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte und was weiteres humanitäres Leid über das palästinensische Volk bringt,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems mit einschließt,

erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems sowie gegen alle Aktivitäten *bekundend*, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

⁷¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512.

⁷³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁷⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁵ Ebd., Gutachten, Ziffer 120.

⁷⁶ Siehe A/59/256.

⁷⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁸ S/2003/529, Anlage.

tief besorgt über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁷⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

4. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁴ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

6. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/124

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 149 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Bu-

rundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Äquatorialguinea, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Kenia, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu.

59/124. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸¹, sowie des Berichts des Generalsekretärs⁸²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Untersuchungskommission für Menschenrechte⁸³ und von den jüngsten Berichten

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁸¹ Siehe A/59/381.

⁸² A/59/345.

⁸³ E/CN.4/2001/121.

⁷⁹ A/59/338, A/59/339, A/59/343, A/59/344, A/59/345 und A/59/381.

des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁸⁴,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁵ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁷ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems geachtet werden müssen,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁸⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁸⁸ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien obliegen,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken, um das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte vollständig eingehalten werden müssen und dass der "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-

Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁹ umgesetzt werden muss,

besorgt über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau der Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Sachwerten sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen, namentlich die Zerstörung von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich Ausgangssperren, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

davon überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

⁸⁴ Siehe E/CN.4/2004/6 und Add.1 und A/59/256.

⁸⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁸⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973.

⁸⁹ S/2003/529, Anlage.

hervorhebend, dass alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁸⁸ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁸⁸ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, beendet;

3. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur geführt haben;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Praxis der Selbstmordbombenanschläge gegen israelische Zivilpersonen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben;

5. *verurteilt* die Ereignisse in dem Flüchtlingslager Dschenin im April 2002, bei denen zahlreiche zivile Bewohner ums Leben kamen, verletzt wurden und Zerstörung und Vertreibung in großem Umfang ausgesetzt waren;

6. *verurteilt außerdem* die Tötung palästinensischer Zivilpersonen und die umfangreichen Zerstörungen von Häusern durch die Besatzungsmacht Israel in dem Flüchtlingslager Rafah im Mai 2004 und in dem Flüchtlingslager Dschabailija im Oktober 2004;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommt;

8. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁵ und den Forderungen in der Resolution ES-10/15 und der Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle durch den Bau der Mauer verursachten Schäden Ersatz leistet;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Ge-

biets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/125

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 160 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)⁹⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau.

Enthaltungen: Albanien, Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Grenada, Haiti, Kamerun, Kenia, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/125. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹¹,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/100 vom 9. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 58/100 vorgelegt hat⁹²,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des

besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, einen flagranten Verstoß gegen das Völkerrecht und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹³ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 59/126 A und B

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/473, Ziffer 12)⁹⁴.

59/126. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁹⁶,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen entwickelten Ländern und

⁹¹ Siehe A/59/381.

⁹² A/59/338.

⁹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁹⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 21* (A/59/21).

⁹⁶ A/59/221 und Corr.1.

Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungs-

ländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm⁹⁷ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

erneut auf ihren Beschluss *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass die Grundlage für die Neuausrichtungsbemühungen der Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor die Resolution 13 (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 ist, mit der die Hauptabteilung geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert,

sowie der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang infor-

⁹⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September-28 October 1980*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

miert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiliche, umfassende und zeitgerechte Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

feststellend, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und die Durchführung ihrer zweiten Phase, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen an den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung beschrieben wird⁹⁸, sowie die die Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Teile des Berichts des Generalsekretärs "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen"⁹⁹ und ihrer Resolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 58/101 B vom 9. Dezember 2003 die Gelegenheit für weitere Schritte zur Rationalisierung der Tätigkeit der Hauptabteilung bieten, mit dem Ziel, ihre Effizienz und Wirksamkeit zu steigern und ihre Ressourcen in bestmöglicher Weise einzusetzen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus der derzeitigen Revolution im Informations- und Technologiebereich keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der globalen Informations- und Technologierevolution zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die durch die Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgelösten Entwicklungen weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass diese Entwicklungen auch Herausforderungen und Risiken mit sich bringen und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/262 vom 15. Februar 2002 über die Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei

ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

die Schweiz, St. Vincent und die Grenadinen und Suriname als Mitglieder des Informationsausschusses *begrüßend*,

I

Einführung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information einrichtete, sowie alle sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die mit der Tätigkeit der Hauptabteilung zusammenhängen;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

3. *stellt fest*, dass der mittelfristige Plan für den Zeitraum 2002-2005¹⁰⁰ nach wie vor als Leitlinie für die allgemeine Ausrichtung der Programme für Öffentlichkeitsarbeit dient, die mittels wirksamer Kommunikation die Ziele der Organisation fördern sollen, und weist auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 hin, mit dem Titel "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen", in der sie den Generalsekretär ersuchte, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung versuchsweise einen strategischen Rahmen auszuarbeiten, der den derzeitigen vierjährigen mittelfristigen Plan ersetzen soll;

4. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare und zeitnahe Informationen zur Verfügung stellt, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, dies auch weiter zu tun;

6. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch in dem Prozess der Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information, und bei der Festlegung der Prioritäten für ihre Tätigkeit zukommt, und begrüßt das fortgesetzte konstruktive Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung und den Mitgliedern des Ausschusses;

⁹⁸ A/AC.198/2003/2.

⁹⁹ A/57/387 und Corr.1.

¹⁰⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/57/6/Rev.1 und Corr.1).

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information aus dem Informationsausschuss hervorgehen und dort behandelt werden;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰¹ als Leitlinie besondere Aufmerksamkeit auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, die Konfliktprevention, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

9. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei ihrer Tätigkeit allen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und in den Millenniums-Entwicklungszielen angesprochenen wichtigen Fragen ihre Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass es geboten ist, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Internetseite der Vereinten Nationen zu verbessern;

11. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bei der Förderung der Kultur sowie auf dem Gebiet der Bildung und der Kommunikation auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

12. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen, die der Generalsekretär unterbreitet hat, und den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung die Wirksamkeit und Zielausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, namentlich durch die Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist, und befürwortet eine enge-

re Integration der Aufgaben der Hauptabteilung und des Büros, das Sprecherdienste für den Generalsekretär leistet;

14. *begrüßt* die Empfehlungen der Hauptabteilung Presse und Information betreffend die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie, die die Tätigkeit und die Beschlüsse der Generalversammlung weithin bekannt machen soll¹⁰², ermutigt die Hauptabteilung, engere Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung herzustellen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiter über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen und die noch zu bewältigenden Herausforderungen Bericht zu erstatten;

15. *unterstreicht* die zentrale Rolle, die der Informationsausschuss spielt, wenn es darum geht, der Generalversammlung Empfehlungen zum Mandat der Hauptabteilung Presse und Information zu unterbreiten, nimmt Kenntnis von dem Neuausrichtungsprozess zur Verbesserung der Leistung und Wirksamkeit der Hauptabteilung im Einklang mit den von der Versammlung erteilten Mandaten, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Neuausrichtungsprozesses auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Internetseite der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

17. *erklärt erneut*, dass alle gedruckten Materialien der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den bestehenden Mandaten sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen;

18. *begrüßt* es, dass die Hauptabteilung Presse und Information den Beirat für Veröffentlichungen im Einklang mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten umgestaltet hat;

19. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, weiterhin ein Höchstmaß an Transparenz walten zu lassen, um so das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Wirkung ihrer Programme und Tätigkeiten zu schärfen;

20. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf diejenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit

¹⁰¹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰² Siehe A/AC.198/2004/6.

besonderen Bedürfnissen, namentlich die Transformationsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beiträgt, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats zu verstärken, so auch durch die Benennung von Koordinierungsstellen, die zusammen mit den Fachabteilungen im Rahmen ihres kundenorientierten Ansatzes Zielgruppen ermitteln und Informationsprogramme und Medienstrategien für vorrangige Themen ausarbeiten sollen, und hebt hervor, dass die Kapazitäten und Tätigkeiten der anderen Fachabteilungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit von der Hauptabteilung Presse und Information gesteuert werden sollen;

22. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Presse und Information unternommenen Initiativen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligten Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen einen kohärenten und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, dass Mittel zur Durchführung dieser Initiativen bereitgestellt werden und dass all dies unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit ihrer Programmdurchführung erfolgt;

23. *würdigt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor unternimmt, um tägliche Pressemitteilungen herauszugeben, und ersucht die Hauptabteilung, diesen unschätzbaren Dienst für die Mitgliedstaaten und die Medienvertreter weiterhin zu erbringen und gleichzeitig Möglichkeiten zur Verbesserung des Produktionsprozesses der Mitteilungen und zur Straffung ihres Formats, ihrer Struktur und ihrer Länge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten;

24. *ersucht* darum, dass auf den folgenden ordentlichen Tagungen der Generalversammlung während der Beratungen über den Punkt "Informationsfragen" im Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) nach den Darlegungen des Untergeneralsekretärs für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel ein informeller Austausch zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des Vierten Ausschusses zum Inhalt dieser mündlichen Unterrichtung stattfindet;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

25. *begrüßt* die derzeitigen Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information zur Stärkung der Mehrsprachigkeit in ihrer Tätigkeit und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

26. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig die volle Durch-

führung ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 ist, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dass die Texte aller neuen öffentlichen Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich auf der Internetseite der Vereinten Nationen bereitgestellt werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zugänglich sind;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die im vierten Quartal 2004 vorgesehene Eingliederung des Elektronischen Dokumentenarchivs in die Internetseite der Vereinten Nationen die Mehrsprachigkeit der Internetseite maßgeblich erhöhen wird, indem die Öffentlichkeit dadurch freien Zugang zu allen Dokumenten der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen erhält;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

29. *erinnert* den Generalsekretär an die Notwendigkeit, in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Bedeutung zu berücksichtigen, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

Überbrückung der digitalen Spaltung

30. *begrüßt* es, dass die erste Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf abgehalten wurde, und sieht der zweiten Phase, die vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis abgehalten werden soll, mit Interesse entgegen;

31. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft für die Bedeutung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und die Notwendigkeit sensibilisiert wird, gemeinsam auf den Erfolg des Gipfels hinzuwirken;

32. *erinnert* an Ziffer 32 ihrer Resolution 58/101 B, begrüßt den Beitrag, den die Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Überbrückung der digitalen Spaltung als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Verringerung des weiterhin vorhandenen Abstands zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und ersucht in diesem Rahmen die Hauptabteilung, ihre Rolle weiter zu verstärken;

III

Neue Programmprioritäten der Hauptabteilung Presse und Information

33. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Entwurf eines strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007 betreffend die programmspezifischen Aspekte der Hauptabteilung Presse und Information¹⁰³;

¹⁰³ A/AC.198/2004/7.

34. *stellt fest*, dass der Entwurf eines strategischen Rahmens den ersten Teil nicht mit einschließt;

35. *stellt außerdem fest*, dass die Programmbestandteile Gesamtleitung und Management sowie die Einzelheiten der Leistungsmaßstäbe (Bezugsgrundlagen und Zielvorgaben), externe Faktoren und Produkte, zusammen mit dem Mittelbedarf, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 enthalten sein werden;

36. *betont*, dass in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 so weit wie möglich quantifizierbare und verifizierbare Indikatoren zur Messung der erwarteten Ergebnisse aufgenommen werden müssen, die genaue Auskunft über die Fortschritte bei der Erreichung der vorgegebenen Ziele geben;

37. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 alle Mandate der beschlussfassenden Organe voll eingehalten werden;

38. *empfiehlt*, im letzten Satz von Ziffer I des Abschnitts Allgemeine Ausrichtung in der Anlage zu der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007¹⁰³ nach dem Wort "Generalversammlung" die Worte "namentlich mittels der im laufenden zweijährigen Programmplan erteilten Mandate eines beschlussfassenden Organs sowie" einzufügen und das Wort "und" zu streichen;

39. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hauptabteilung Presse und Information mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste eine jährliche Programmwirkungsüberprüfung entwickelt hat, die es ihr gestattet, ihre Leistungen und Tätigkeiten systematisch zu evaluieren, und dass als erster Schritt im Rahmen eines zwischen der Hauptabteilung und dem Amt ausgearbeiteten dreijährigen Projekts im Januar 2004 die erste Programmwirkungsüberprüfung abgeschlossen wurde, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 erbeten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiter über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

40. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Bestimmung 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁴ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und gezieltere Anstrengungen zu unternehmen und als Teil des Leistungsmanagements ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

Informationszentren der Vereinten Nationen

41. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 57/300, in der sie von dem in Maßnahme 8 des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹ enthaltenen Vorschlag Kenntnis nahm, das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen zu rationalisieren und, wo angezeigt, im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten um regionale Informationszentren zu gruppieren, beginnend mit der Schaffung eines westeuropäischen Regionalzentrums, gefolgt von einem ähnlichen Vorgehen in anderen entwickelten Ländern mit hohem Preisniveau, und ersucht den Generalsekretär, einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Vorschlags vorzulegen, mit dem Ziel, diese Initiative im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch in anderen Regionen durchzuführen, wenn sie dazu beiträgt, den Informationsfluss und -austausch in den Entwicklungsländern zu verstärken;

42. *begrüßt* das Abkommen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den westeuropäischen Ländern, in Brüssel ein regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen einzurichten;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen¹⁰⁵, betont, dass zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts nicht voll auf alle Aspekte der Durchführung der Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen in Westeuropa und anderen entwickelten Ländern mit einem hohen Preisniveau eingegangen werden konnte, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung ausführlich Bericht zu erstatten;

44. *betont*, dass die Informationszentren und -dienste und die Informationsstellen oder gegebenenfalls die regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle dabei übernehmen sollen, Informationen über die Arbeit der Organisation unter den Völkern der Welt zu verbreiten, namentlich in den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰¹ genannten Bereichen, und betont außerdem, dass die Informationszentren oder gegebenenfalls die regionalen Informationszentren als "lokale Stimme" der Hauptabteilung Presse und Information die Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und ihre Unterstützung dafür mobilisieren sollen, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

45. *betont außerdem*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

46. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 41 bis 45 hervor-gehobenen Maßnahmen und zum Ausdruck gebrachten Ziele für die künftige Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von grundlegender Bedeutung sind und

¹⁰⁴ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁵ A/AC.198/2004/3.

dass diese von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich diese Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters jeder Region;

47. *ersucht* das Sekretariat, im Rahmen des Rationalisierungsprozesses die Dienste der Informationszentren der Vereinten Nationen und der regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen gegebenenfalls auf diejenigen Mitgliedstaaten auszudehnen, die sich derzeit außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Außenstellen der Hauptabteilung Presse und Information befinden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Rationalisierungsprozesses die Bedürfnisse der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder und das Angebot der Regierung Angolas zu berücksichtigen;

49. *weist hin* auf Ziffer 39 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003 und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information zur Zeit unternimmt, um die Veranschlagung von personellen und finanziellen Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, eventuell Ressourcen aus Informationszentren in entwickelten Ländern auf Informationstätigkeiten der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu übertragen, unter Betonung des Bedarfs der am wenigsten entwickelten Länder, sowie auf andere Tätigkeiten mit hohem Vorrang, beispielsweise die Mehrsprachigkeit auf der Internetseite der Vereinten Nationen und die Evaluierung von Dienstleistungen, im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten;

50. *legt* den Informationszentren der Vereinten Nationen beziehungsweise den regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen *nahe*, Internetseiten in den Ortssprachen zu erstellen, legt außerdem der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, den Informationszentren, insbesondere denjenigen, deren Internetseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und legt ferner den Gaststaaten *nahe*, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

51. *erinnert an* den Appell des Generalsekretärs an die Gaststaaten der Informationszentren der Vereinten Nationen, die Arbeit der Zentren in ihren Ländern zu erleichtern, indem sie ihnen Büroräume mietfrei oder mit subventionierter Miete zur Verfügung stellen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine solche Unterstützung kein Ersatz für die volle Abdeckung des Finanzbedarfs der Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen sein darf;

52. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Konsolidierung der Feldpräsenz der Vereinten Nationen in die Häuser der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung ausführlich über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen jeweiligen Tagungen Fortschrittsberichte über die Durchführung des Rationalisierungsprozesses vorzulegen und in diese Berichte Informationen über die Funktionsfähigkeit der Außenstellen der Hauptabteilung aufzunehmen, namentlich gegebenenfalls der neu errichteten regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen und der Informationszentren der Vereinten Nationen, die den Rationalisierungsprozess bereits durchlaufen haben;

IV

Strategische Kommunikationsdienste

54. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs über die weitere Neuausrichtung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation¹⁰⁶ und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptabteilung Presse und Information diejenige Hauptabteilung ist, die in erster Linie für die Umsetzung der mandatsmäßigen Informationsstrategien verantwortlich ist;

55. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

56. *erkennt an*, dass Medienkampagnen zur Unterstützung der Sondertagungen und internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu den Hauptaufgaben der Hauptabteilung Presse und Information gehören, und begrüßt es, dass sich die Hauptabteilung darum bemüht, in Anlehnung an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰¹ kreative Wege zur Organisation und Durchführung dieser Kampagnen in Partnerschaft mit den betroffenen Fachabteilungen zu finden;

57. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten unternimmt, um ihre Medienkampagnen auch auf die vom Generalsekretär aufgezeigten wichtigen Themenbereiche auszurichten;

58. *weiß die Arbeit zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die nachhaltige Entwicklung, Kinder, HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten, Entkolonialisierung sowie den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, und ermutigt die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der

¹⁰⁶ A/AC.198/2004/2.

Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

59. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Kommunikationsstrategien mit den Leitern der Informationsdienste der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;

60. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit die internationale Gemeinschaft stärker für die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und für die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰⁷ sensibilisiert wird;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen

61. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und von politischen und friedenskonsolidierenden Missionen der Vereinten Nationen und für deren Aufgabenwahrnehmung, namentlich ihre Aufklärungsarbeit und sonstige Unterstützungstätigkeiten im Informationsbereich, über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

62. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre Rolle in dem Auswahlverfahren für Sprecher von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und legt der Hauptabteilung in diesem Zusammenhang nahe, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Sprecher abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

63. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Presse und Information ergriffen hat, um sich stärker in die Planungsphase neuer oder erweiterter Friedenssicherungsein-

sätze einzubringen, sowie die Einrichtung von Öffentlichkeitsarbeitskomponenten in neuen Missionen, und begrüßt außerdem die Verbesserungen, die an dem Internet-Portal Friedenssicherung auf der Internetseite der Vereinten Nationen vorgenommen wurden;

64. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmmissionen auch künftig bei der weiteren Verbesserung ihrer Internetseiten zu unterstützen;

65. *bedauert* die Informationslücke zwischen den neuen Realitäten und Erfolgen von Friedenssicherungseinsätzen, insbesondere mehrdimensionalen und komplexen Einsätzen, und der Perzeption der Öffentlichkeit, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁰⁸ ausgesprochen wird, und unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze, die in enger Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Fachabteilungen durchgeführt werden muss, damit diese Lücke überwunden und eine positive Öffentlichkeitswirkung gewährleistet wird;

66. *betont*, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Presse und Information ressortübergreifend zusammenarbeiten müssen, damit die in Ziffer 65 erbetene Strategie ausgearbeitet wird;

67. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen folgenden Tagungen über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und die Friedenskultur als Mittel zur Verbesserung des Verständnisses zwischen den Nationen

68. *erinnert* an ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen, 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen über alle Massenmedien wie Internet, Presse, Hörfunk und Fernsehen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

¹⁰⁷ A/57/304, Anlage.

¹⁰⁸ A/58/694, Ziffer 56.

V

Nachrichtendienste

69. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Abteilung Nachrichten und Medien geleisteten Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien – Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet – zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen;

Traditionelle Kommunikationsmittel

70. *betont außerdem*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt, wobei das Ziel verfolgt wird, weltweit ein breites Publikum zu gewinnen;

71. *stellt fest*, dass die internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen nunmehr ein fester Bestandteil der Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um ihren Erfolg zu gewährleisten, und dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

72. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausweitung der internationalen Hörfunk-Sendekapazität der Parität der sechs Amtssprachen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen;

73. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit und Objektivität geprägt sein muss;

74. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen genau und unparteilich in die ganze Welt zu tragen;

75. *betont*, dass der Radio- und Fernsehdienst der Vereinten Nationen sich die seit einigen Jahren zur Verfügung stehende technische Infrastruktur, einschließlich Satellitenplattformen, Informations- und Kommunikationstechnologien und Internet, voll zunutze machen soll, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Neuausrichtung der Hauptabteilung Presse und Information eine globale Rundfunkstrategie unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologien zu prüfen;

Internetseite der Vereinten Nationen

76. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information *erneut* für ihre Bemühungen, eine benutzerfreundliche und ko-

stenwirksame Internetseite von hoher Qualität zu schaffen, stellt fest, dass dies angesichts des Umfangs dieses Unterfangens, der Haushaltszwänge innerhalb der Vereinten Nationen und der erstaunlich schnellen Ausweitung des World Wide Web umso bemerkenswerter ist, und bekräftigt, dass die Internetseite ein äußerst nützliches Instrument für die Medien, die nichtstaatlichen Organisationen, die Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit bleibt;

77. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die erforderlichen Maßnahmen treffen muss, um behinderten Menschen, einschließlich Seh- und Hörbehinderter, den Zugang zur Internetseite der Vereinten Nationen zu gewährleisten, fordert die Hauptabteilung auf, sich in einem ersten Schritt noch weiter darum zu bemühen, dass alle neuen und geänderten Seiten den Mindestanforderungen für diesen Bereich akzeptierten Normen in Bezug auf einen behindertengerechten Zugang entsprechen, und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel darauf hinzuwirken, dass auch alle anderen Aspekte dieser Normen eingehalten werden, und bittet den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

78. *stellt fest*, dass es Verbesserungen gab, was die Entwicklung und den Ausbau der Internetseite der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen angeht, wenngleich langsamer als erwartet auf Grund etlicher Schwierigkeiten, die behoben werden müssen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht nahe, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zu verbessern, die getroffen werden, um Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen zu erreichen;

79. *betont*, dass es geboten ist, einen Beschluss über die Entwicklung, die Pflege und den Ausbau der Internetseite der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen zu fassen und dabei unter anderem die Möglichkeit einer organisatorischen Neugliederung zu prüfen, die zur Schaffung gesonderter Gruppen für jede der sechs Amtssprachen innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information führt, um die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erreichen;

80. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Verabschiedung und Durchführung eines solchen Beschlusses soweit möglich und unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Internetseite die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Internetseite der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen stets ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Materialien für die Internetseite, die sich nicht ändern und keiner regelmäßigen Pflege bedürfen, in allen sechs Amtssprachen bereitgestellt werden;

81. *bekräftigt*, dass auf den Internetseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen erreicht werden muss, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Vorschlag des Generalsekretärs, alle von den jeweiligen für die Inhalte zuständigen Sekretariats-Büros auf die Inter-

netseite der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in Englisch in alle Amtssprachen übersetzen zu lassen¹⁰⁹, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie dieser Vorschlag am praktischsten, effizientesten und kostengünstigsten verwirklicht werden kann;

82. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung Vorschläge zur Festlegung eines Datums, bis zu dem alle Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung dieses Konzepts vorhanden sein sollen und von dem ab eine kontinuierliche Parität besteht, sowie Vorschläge hinsichtlich der Nichtübersetzung bestimmter Materialien auf der Internetseite der Vereinten Nationen aufzunehmen;

83. *betont*, wie wichtig der Zugang der Öffentlichkeit zur Vertragssammlung der Vereinten Nationen und zu den Dokumenten ihrer beschlussfassenden Organe ist;

84. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, einen E-Mail-Dienst einzuführen, um Abonnenten über Neuzugänge auf der Internetseite der Vereinten Nationen zu informieren;

85. *ermutigt* den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kosteneffektiv zu verbessern;

86. *stellt fest*, dass zwischen den verschiedenen Amtssprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen ein Gefälle besteht, und ist sich dessen bewusst, dass einige Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden;

87. *ist sich dessen bewusst*, dass die technische Infrastruktur sowie die Anwenderprogramme in den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von nichtlateinischen und bidirektionalen Schriften führt, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, sich nach Möglichkeit weiter darum zu bemühen, dass die technische Infrastruktur und die Anwenderprogramme in den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Internetseite der Vereinten Nationen zwischen allen Amtssprachen größere Gleichberechtigung besteht;

88. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Öffentlichkeit ab Ende 2004 freien Zugang zum Elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen haben wird, und ersucht den

Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

89. *würdigt* die Anstrengungen, die die Abteilung Informationstechnische Dienste des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste unternimmt, um sicherzustellen, dass die erforderliche technische Infrastruktur für die Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen vorhanden ist, und würdigt außerdem die Hauptabteilung Presse und Information für ihre Auseinandersetzung mit Fragen der Verwaltung der Inhalte im Zusammenhang mit dem Archiv;

90. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 56 ihrer Resolution 58/270, in der sie bekräftigte, dass das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen als Archivierungs- und Zugriffssystem für die offiziellen Dokumente die gesamte Organisation erfassen sollte, und ersucht den Generalsekretär, den in dieser Hinsicht erbetenen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiterzuleiten;

91. *begrüßt* den E-Mail-gestützten Pressedienst der Vereinten Nationen, der von der Hauptabteilung Presse und Information weltweit per E-Mail verbreitet wird, und ersucht die Hauptabteilung, diesen Pressedienst in allen Amtssprachen bereitzustellen und dabei zu gewährleisten, dass aktuelle Meldungen und elektronische Medienspiegel sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

92. *begrüßt außerdem* die Bereitstellung von Nachrichtendiensten per E-Mail in englischer und französischer Sprache und die Absicht des Generalsekretärs, diese Dienste bis Ende 2004 in den übrigen Amtssprachen bereitzustellen;

93. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Bemühungen im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer in Betracht kommender interinstitutioneller Körperschaften fortzusetzen, mit dem Ziel, ein Internet-Portal der Vereinten Nationen zu schaffen, eine interinstitutionelle Sucheinstellung, die die öffentlichen Internetseiten aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen umfasst, und ersucht den Generalsekretär dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

94. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *erneut*, allen Stellen des Systems der Vereinten Nationen die Beteiligung an dem Pilotprojekt für das Suchprogramm des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die diesbezügliche Tätigkeit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen Bericht zu erstatten;

95. *bekräftigt* Ziffer 42 ihrer Resolution 58/270, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Internetseite durch weitere Umschichtungen zu Gunsten der erforderlichen Stellen im Sprachendienst weiter auszubauen;

¹⁰⁹ A/AC.198/2002/6, Ziffer 33.

VI

Bibliotheksdienste

96. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht über die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen und die eingehende Überprüfung ihrer Aktivitäten¹¹⁰ erwähnten Fortschritte, insbesondere die Bemühungen, die Lücken im Elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen zu schließen, einheitliche Normen für die Indexierung, die Katalogisierung und die Erweiterung der Bestände festzulegen, ein einheitliches Verzeichnis der Serienpublikationen zu erstellen, Überschneidungen beim Erwerb elektronischer Informationen zu beseitigen, gemeinsame Internetseiten zu schaffen und die Bedürfnisse kleiner Bibliotheken der Organisation zu evaluieren;

97. *begrüßt außerdem* die Einsetzung des Lenkungsausschusses für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen und spricht dem Lenkungsausschuss ihre Anerkennung aus für seine Koordinierungsrolle und seine ersten organisatorischen Maßnahmen sowie dafür, dass er Einigung über ein beeindruckendes Arbeitsprogramm erzielt hat;

98. *stellt fest*, dass sich die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek als Teil der Abteilung für Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information bemüht, Delegationen, ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, dem Sekretariat, Forschern und Depotbibliotheken in der ganzen Welt rechtzeitig den Zugang zu den neuesten Bibliotheksprodukten und -dienstleistungen zu erleichtern, nimmt Kenntnis von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Bibliothek in eine virtuelle, weltumspannende Bibliothek zu verwandeln, erklärt erneut, dass den Mitgliedstaaten auch weiterhin Druckexemplare von Dokumenten zur Verfügung gestellt werden müssen, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 57/283 B vom 15. April 2003, und nimmt außerdem Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

99. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, den Lenkungsausschuss weiter zu leiten, legt den Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, nahe, ihre Tätigkeit eng abzustimmen und Zeitpläne für die Erfüllung seines Arbeitsprogramms zu erstellen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Tätigkeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und die Arbeit des Lenkungsausschusses Bericht zu erstatten;

100. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 50 ihrer Resolution 58/270, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen durchzuführen, mit dem Ziel, den Personalbedarf dieser Bibliotheken im Lichte der technologischen Fortschritte bei der Bereitstellung von Informationsdiensten zu bewerten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiterzuleiten;

101. *erkennt an*, wie wichtig die Depotbibliotheken für die Verbreitung von Informationen und Wissen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle nachdrücklich auf, die notwendigen Initiativen zu ergreifen, um diese Bibliotheken durch die Bereitstellung regionaler Schulungsmöglichkeiten und anderweitige Hilfe zu stärken;

102. *nimmt Kenntnis* von den Schulungskursen für Cyberspace, Internet-Suche, das Intranet, die Dokumentation der Vereinten Nationen, das Suchprogramm "United Nations Info Quest" und das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek für die Vertreter der Mitgliedstaaten und für Sekretariatsbedienstete durchführt;

103. *erinnert an* Ziffer 44 ihrer Resolution 56/64 B vom 24. Dezember 2001, in der sie die Rolle würdigte, die die Hauptabteilung Presse und Information wahrnimmt, um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, insbesondere bei der Schaffung eines zentralen, systemweiten Online-Katalogs, der es ermöglichen soll, die bibliografischen Verzeichnisse aller Bestände an Druckerzeugnissen in allen Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen abzusuchen, würdigt das Internationale Rechenzentrum für die Entwicklung des Gemeinsamen Katalogisierungs- und Online-Zugangssystems der Bibliotheken der Vereinten Nationen, das der Öffentlichkeit einen einzigen Zugangspunkt zu Bibliothekskatalogen, Indexen und Abstract-Datenbanken, Bibliotheksbeständen, Links zu Volltext-Ressourcen und Archiven bietet, würdigt außerdem die Rolle der Hauptabteilung bei der Entwicklung des Gemeinsamen Katalogisierungs- und Online-Zugangssystems der Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen, ersucht die Hauptabteilung, allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Beteiligung an dem System nahe zu legen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung diesbezüglich Bericht zu erstatten;

104. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass in Nairobi im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und im Einklang mit der in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs über die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen und die eingehende Überprüfung der Bibliothekstätigkeiten¹¹⁰ dargelegten Vorgehensweise eine gemeinsame Bibliothek eröffnet wurde, und

¹¹⁰ A/AC.198/2004/4.

legt allen Büros der Vereinten Nationen in Nairobi nahe, sich daran zu beteiligen und sie zu unterstützen;

VII

Verbindungsarbeit

105. *nimmt davon Kenntnis*, dass die von der Abteilung für Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Verbindungsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen in vorrangigen Bereichen aufzuklären;

106. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das bestehende Programm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und legt der Hauptabteilung nahe, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

107. *ist sich dessen bewusst*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Verbindungsarbeit in allen Regionen verstärken muss, und erklärt erneut, dass im Zuge der Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen auch eine Analyse des gegenwärtigen Wirkungs- und Tätigkeitsbereich der Hauptabteilung durchgeführt werden muss, mit deren Hilfe so genau wie möglich diejenigen Zielgruppen und geografischen Gebiete ermittelt werden, die noch nicht ausreichend erfasst sind und möglicherweise besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, auch was geeignete Kommunikationsmittel angeht, und unter Berücksichtigung der zu verwendenden Ortssprachen;

108. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die dahin gehende Ausrichtung der gedruckten sowie der Online-Ausgabe des *UN Chronicle*;

109. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein;

110. *beglückwünscht* die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit der Generalversammlung zu berichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, den Fonds finanziell zu unterstützen, damit er in diesem Kontext eine größere Anzahl solcher Stipendien an Journalisten vergeben kann;

111. *stellt fest*, dass 2005 der sechzigste Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen begangen wird, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Öffentlichkeit dieses Ereignis auf jede erdenkliche Weise bekannt zu machen und dabei nachdrücklich auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze hinzuweisen und

die Leistungen der Organisation in den letzten sechs Jahrzehnten hervorzuheben;

VIII

Schlussbemerkungen

112. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

113. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

114. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/127

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/474, Ziffer 7)¹¹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

59/127. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/102 vom 9. Dezember 2003, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹²,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

¹¹² A/59/71.

RESOLUTION 59/128

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/475, Ziffer 7)¹¹³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Haiti, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

59/128. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere die Re-

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. V.

solutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta der Vereinten Nationen dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *stellt fest*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes

Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/129

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/476, Ziffer 6)¹¹⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/129. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁶ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹⁷ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2003/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2003,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

¹¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹⁶ A/59/64.

¹¹⁷ E/2004/47.

¹¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. VI.

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung

der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 58/104 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und

Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Management ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

15. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/130

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/477, Ziffer 6)¹¹⁹.

59/130. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/105 vom 9. Dezember 2003,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹²⁰,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁰,

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹²⁰ A/59/74.

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 59/131

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 50 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 100 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹²¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Eritrea, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/131. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/109 vom 9. Dezember 2003,

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Belize, Botsuana, Burundi, Dominica, Fidschi, Grenada, Jamaika, Kenia, Kuba, Lesotho, Liberia, Malawi, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Namibia, Nauru, Nigeria, Palau, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara¹²² billigte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara¹²³ als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete, und auf die Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004,

Kenntnis nehmend von den Reaktionen der Parteien und Nachbarstaaten auf den Vorschlag des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003¹²⁴ enthalten sind,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs¹²⁵ und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht unter Hervorhebung der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

die Anstrengungen begrüßend, die der Generalsekretär in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternimmt, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁶,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁷,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷;

2. unterstreicht die Resolution 1495 (2003) des Sicherheitsrats, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete;

3. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Anstrengungen, die der Generalsekretär in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara unternimmt;

4. würdigt den Generalsekretär für seine herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

5. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. bekräftigt die Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

7. fordert die Parteien auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

8. ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/132

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹²⁸.

59/132. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung

¹²² Siehe S/21360 und S/22464 und Corr.1.

¹²³ S/2003/565 und Corr.1, Anhang II.

¹²⁴ S/2003/565 und Corr.1.

¹²⁵ Siehe A/58/171.

¹²⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. VIII.

¹²⁷ A/59/134.

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

lichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 durch die Vertreter Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹³⁰ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte und die Identität aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihre Zukunft gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

¹²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23)*, Kap. VIII.

¹³⁰ A/AC.109/2114, Anhang.

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/133

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹³¹.

59/133. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*¹³²,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass 1999 der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt von Tokelau übernahm,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen¹³³,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft" unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* davon, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono derzeit Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich der Allgemeine Fono eine Reihe von Empfehlungen der im Oktober 2003 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Tokelau abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung zu eigen gemacht hat, die die Verfassung Tokelaus, die Rolle und die Aufgabenwahrnehmung des Allgemeinen Fono, das Justizsystem und die internationalen Menschenrechtsübereinkommen betreffen;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung weiter zu stärken;

6. *anerkennt* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung der Selbstregierung Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

7. *erkennt außerdem an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. X.

¹³³ A/AC.109/2002/31.

seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

8. *begrüßt* die Einrichtung eines internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung der künftigen Entwicklungsbedürfnisse Tokelaus und legt allen Mitgliedstaaten sowie den internationalen und regionalen Organisationen eindringlich nahe, Beiträge an den Fonds zu entrichten und so diesem jungen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolierung und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

9. *begrüßt* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

11. *begrüßt ferner*, dass Tokelau als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgenommen wurde und dass es vor kurzem der Fischereiorganisation des Pazifikinsel-Forums als Mitglied beigetreten ist;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ulu o Tokelau den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zur Teilnahme an der im Oktober 2004 auf den Tokelauinseln abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung einlud;

14. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 59/134 A und B

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹³⁴.

59/134. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁵,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf die Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über dreiundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁶ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

¹³⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. IX.

¹³⁶ Siehe A/56/61, Anhang.

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung¹³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung¹³⁸,

in Anbetracht der Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Aufsicht der Vereinten Nationen und von Fall zu Fall stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die den internationalen Finanzdienstleistungen für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht

weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss aktiv tätig werden und eine Aufklärungskampagne in die Wege leiten muss, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidender Faktor für ihren Erfolg ist, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

sowie eingedenk dessen, dass die Abhaltung eines Pazifischen Regionalseminars in Madang (Papua-Neuguinea) vom 18. bis 20. Mai 2004 es dem Sonderausschuss ermöglichte, die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete und der Mitgliedstaaten sowie der Organisationen und Sachverständigen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹³⁹, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung¹⁴⁰, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴², der Konferenz der Vereinten Natio-

¹³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Fourth Committee*, 2. Sitzung (A/C.4/58/SR.2) und Korrigendum.

¹³⁸ Ebd., *Plenary Meetings*, 72. Sitzung (A/58/PV.72) und Korrigendum.

¹³⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*.

¹⁴⁰ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

¹⁴¹ Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I.

¹⁴² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

nen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁴³, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁴⁴ und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewähr der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewähr der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen

den Gebieten ohne Selbstregierung und ihren jeweiligen Verwaltungsmächten;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, die Entwicklungen in der Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in einigen Hoheitsgebieten weiter genau zu verfolgen;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und ihre jeweiligen Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten beteiligen, so auch an der Arbeit der Regionalorganisationen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁶ umzusetzen, insbesondere durch die beschleunigte Anwendung der einzelnen Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der Gebiete ohne Selbstregierung;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte, sich in vollem Umfang an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, um die Bestimmungen von Artikel 73 Buchstabe e der Charta und die Erklärung umzusetzen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, in der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über die von einer Verwaltungsmacht gegen den Willen der Hoheitsgebiete angewandten Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, namentlich die Änderung oder den Erlass von Gesetzen für die Hoheitsgebiete durch Verordnungen, um die internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete anzuwenden;

14. *nimmt Kenntnis* von den von den Gebietsregierungen durchgeführten Verfassungsüberprüfungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verwalteten Hoheitsgebieten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung zum Zweck einer Halbzeitüberprüfung im Jahr 2005 über die Durchführung der seit der Verkündung der zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

¹⁴³ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁴ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

16. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist, wie aus den Erklärungen dieser Politiker auf den 2001 in Havanna (Kuba), 2002 in Nadi (Fidschi) beziehungsweise 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) abgehaltenen Regionalseminaren hervorgeht,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets weiterhin Maßnahmen ergreift, um die Einnahmen zu erhöhen und die Regierungsausgaben zu senken,

sowie feststellend, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

1. *stellt fest*, dass laut Bestimmung des Innenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen Regierungsaufgaben, behilflich zu sein, und begrüßt die Unterstützung, die die Verwaltungsmacht dem Hoheitsgebiet bei seinen Wiederaufbaubemühungen nach den jüngsten Überschwemmungen gewährt hat;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur Amerikanisch-Samoas den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf dem vom 18. bis 20. Mai 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht *auf*, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, und *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

1. *begrüßt* den von der Regierung Anguillas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *erinnert* an die Zusammenarbeit der Gebietsregierung Anguillas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Veranstaltung des Karibischen Regionalseminars 2003 in Anguilla und stellt fest, dass die erstmalige Veranstaltung des Seminars in einem Gebiet ohne Selbstregierung sowie die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung der Bevölkerung Anguillas mit dem Sonderausschuss während des Seminars zu dessen Erfolg beitrugen;

III

Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

1. *begrüßt* die im Juni 2002 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Hoheitsgebiet erzielte Übereinkunft über die förmliche Übergabe des von den ehemaligen Militärstützpunkten genutzten Grund und Bodens an die Gebietsregierung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Behebung einiger der Umweltprobleme;

2. *beschließt*, die Konsultationen in dem Hoheitsgebiet über den künftigen Status Bermudas genau zu verfolgen und das Hoheitsgebiet bei der Durchführung eines Aufklärungsprogramms zu unterstützen, sofern es darum ersucht, sowie Konsultationen über die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu führen und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

begrüßt den von der Regierung der Britischen Jungferninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

in Anbetracht dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

begrüßt den von der Regierung der Kaimaninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

VI

Guam

daran erinnernd, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der wahlberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

sowie im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft Guams durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden¹⁴⁵,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung Guams nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII

Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 20. bis 22. Mai 2003 in The Valley (Anguilla) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die er dort bereitstellte,

¹⁴⁵ Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

unter Begrüßung der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

mit Sorge feststellend, dass ein Teil der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

2. *begrüßt* den von der Regierung Montseratts in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

VIII Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

es begrüßend, dass ein Vertreter des Bürgermeisters von Pitcairn an dem vom 18. bis 20. Mai 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar teilgenommen hat, und *Kenntnis nehmend* von den positiven Entwicklungen in dem Hoheitsgebiet,

ersucht die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit den Vertretern von Pitcairn über die Frage, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann, fortzusetzen;

IX St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der

Bevölkerung St. Helenas zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrüßt* den von der Regierung St. Helenas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen;

X Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der im April 2003 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch illegale Einwanderung entstanden sind, und *feststellend*, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche auch künftig zusammenarbeiten müssen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

begrüßt den von der Regierung der Turks- und Caicosinseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

XI Amerikanische Jungferninseln

davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft anstrebt und dass das Hoheitsgebiet die Verwaltungsmacht darum ersucht hat, ihm die entsprechende Vollmacht zu erteilen, sowie davon, dass die Gebietslegislative 2003 eine Resolution zur Unterstützung dieses Ersuchens verabschiedete,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht der Anstrengungen der Gebietsregierung, das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen auszubauen,

darin erinnernd, dass das Hoheitsgebiet seit 1977 keine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen mehr empfangen hat, und *eingedenk* des formellen Antrags von 1993, mit dem das Hoheitsgebiet um die Entsendung einer solchen Delegation ersuchte, die es bei seinem Prozess der politischen Bil-

dung unterstützen und das bisher einzige Referendum des Hoheitsgebiets in seiner Geschichte über die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich seines politischen Status beobachten sollte,

Kenntnis nehmend von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Gebietsregierung und Dänemark im Hinblick auf den Austausch von Artefakten und Archiven,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *abermals*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und der Assoziation karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

3. *fordert* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *nimmt Kenntnis* von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Gebietsregierung konfrontiert ist, und von den Haushaltssparmaßnahmen, die derzeit durchgeführt beziehungsweise vorgeschlagen werden, um den Liquiditätsmangel des Hoheitsgebiets zu beheben, und fordert die Verwaltungsmacht auf, auch künftig jedwede von dem Hoheitsgebiet zur weiteren Milderung der schwierigen Wirtschaftslage benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch Schuldenerleichterung und die Gewährung von Darlehen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, die unter anderem in der Resolution 1609 der 24. Legislative der Amerikanischen Jungferninseln vom 9. April 2001 zum Ausdruck gebracht wurde, wonach sie, gestützt auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über das Eigentum der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung an den natürlichen Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, und ihre Verfügungsgewalt über diese Ressourcen, die Aneignung des unter Wasser befindlichen Gebiets in den Hoheitsgewässern durch die Verwaltungsmacht ablehnt, sowie von ihren Forderungen nach der Rückgabe dieser Meeresressourcen an die Einwohner des Hoheitsgebiets.

RESOLUTION 59/135

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹⁴⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien,

Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

59/135. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 58/110 vom 9. Dezember 2003,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. III.

der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig zu kooperieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/136

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹⁴⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Deutschland, Frankreich, Israel.

59/136. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 58/111 vom 9. Dezember

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kongo, Kuba, Mali, Papua-Neuguinea, St. Lucia und der Syrischen Arabischen Republik.

¹⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23).*

2003, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 18. bis 20. Mai 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) ein Pazifisches Regionalseminar zur Förderung des Entkolonialisierungsprozesses in der Region des Pazifiks abhielt¹⁵⁰,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *bekräftigt abermals*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit

an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵¹ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2004¹⁴⁹, mit dem Arbeitsprogramm für 2005;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2005 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm fertigzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

7. *begrüßt* die Fortschritte bei den derzeit zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, und unter Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung Tokelaus geführten Konsultationen, wie der im November 2003 gefasste Beschluss des Allgemeinen Fono Tokelaus zeigt, mit Neuseeland aktiv die Möglichkeit der Selbstregierung in Form der freien Assoziation zu erkunden;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

¹⁵⁰ Ebd., Kap. II, Anhang.

¹⁵¹ Resolution 217 A (III).

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) noch vor Ende des Jahres 2005 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm fertigzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁵²;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr

die Entwicklung fördert, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

13. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

14. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2005 zu tun;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁵² Siehe Resolution 54/91.